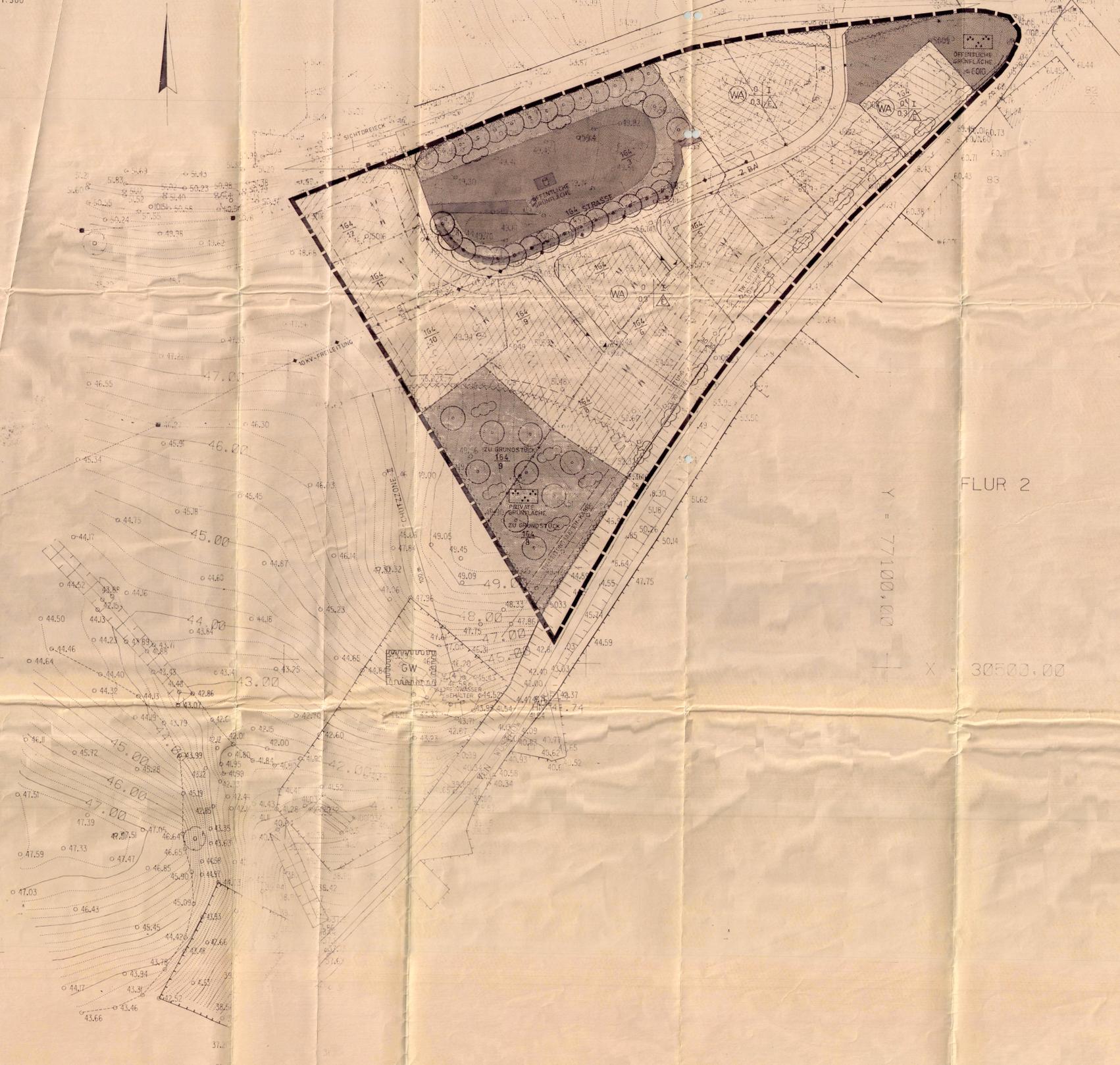


TEIL A
PLANZEICHNUNG

M. 1:500



FLUR 2

Y = 77100,00

X = 30500,00

PLANZEICHENERKLÄRUNG

• ZUTREFFEND

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1.BA ALLGEMEINE WOHNBEIETE (S. 4 Bau NVO)
 - 2.BA
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (S. 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, S. 16 Bau NVO)
 - 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN:
 - OK FUSSBODEN: ERODGESCHOSS MAX 0,30 m GEMESSEN VON DER GELÄNDERHOHE AN DER EINGANGSSEITE
 - HOH DER TRAUFE MAX 3,50 m ÜBER OK ERODGESCHOSS
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (S. 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, S. 22 u. 23 Bau NVO)
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - FIRSTLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN** (S. 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 Bau GB)
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - EINFAHRT
- HAUPTVERSÖRGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (S. 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 5 Bau GB)
 - OBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
- GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN** (S. 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 u. Abs. 6 Bau GB)
 - ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELANLAGEN
 - BÄUME
 - STRÄUCHER
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT** (S. 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 Bau GB)
 - SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEBIET
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - RENZE ZWISCHEN GRUNDSTÜCKEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (S. 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 4 Bau GB)
 - RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S. 9 Abs. 7 Bau GB)
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (S. 9 ABS. 1 NR. 21 U. ABS. 6 BAU GB)

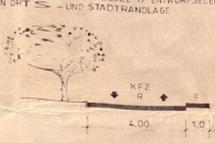
KARTENÜBERSICHT M. 1:5000



TEIL B — TEXT

- ART DER NUTZUNG** S. 9 ABS. 1 NR. 1 BAU GB
DIE AUSNAHMEWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGSARTEN GEM. § 4 ABS. 3 BAU NVO SIND NICHT BEI STANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (S. 1 ABS. 6 BAU NVO)
- FESTSETZUNG ÜBER DIE AUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN**
 - DACHFORM = SATTEL- ODER KRÜPPELWALDDACH
 - DACHNEIGUNG = 47° - 50° DN
 - DACHERDECKUNG = ROTE DACHZIEGEL ODER ROTE BETONDACHSTEINE
 - AUSSENWÄNDE = GIEBELMÄUERWERK MIT ODER OHNE HOLZBIMBELMÄUERWERK IN KOMBINATION MIT PUTZFASSADE
 - SARGANLEN = AUSSENWÄNDE WIE AM JEWEILIGEN HAUPTGEBÄUDE DES GRUNDSTÜCKES
 - ENFRIEDUNGEN = NUR NIEDRIGE BEGRENZUNGEN ZUM MAßSTAB BIS 30 CM UND HECKEN BIS 1,0 M UND ZÄUNE BIS 1,0 M

STRASSENPROFILE M. 1:100



- DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN STAUNORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
- IN DEN SICHTDREIECKSFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS DIE HÖHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHNBENNEN NICHT ÜBERSCHREITEN.

SATZUNG
DER
GEMEINDE ALT REHSE
KRS. WAREN / M
ÜBER DEN VORZEITIGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET STRASSE NACH WUSTROW
STRASSE NACH PENZLIN UND
ZUKÜNFTIGE GEMEINDEGRENZE
IM SÜDEN

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1123) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.02.1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung von 22.02.92 mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Alt Rehse für das Gebiet Straße nach Penzlin/Straße nach Wustrow und künftige Gemeindegrenze im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Vermerke zum Verfahren:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.02.92.
Die erteilliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in Gemeindegemeinschaft erfolgt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 BauNVO beteiligt worden.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.02.92 durchgeführt worden.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Alt Rehse, den 25.02.92
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 22.02.92 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit von 22.02.92 bis zum 22.02.92 während folgender Zeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:
am 22.02.92 9.00 - 17.00 Uhr im Rathhaus
am 23.02.92 9.00 - 17.00 Uhr im Rathhaus
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich und oder zu Protokoll gebracht werden können, am 22.02.92 in Gemeindegemeinschaft bekannt gemacht worden.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 22.02.92 wird als richtig dargestellt bezeichnet (unter Vorbehalt, da rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000).
Varen/Wirtz, den 22.02.92
Der Katasteramtsleiter

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.92 geprüft. Das Ergebnis ist unten dargestellt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.92 gebilligt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.92 Nr. 2 6406-12/12 02/92 vom 22.02.92 erteilt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den 22.02.92 erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.92 Nr. 2 6406-12/12 02/92 bestätigt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Mitteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans sowie die Mitteilung der Genehmigung des Aufstellungsbeschlusses sind den Beteiligten eingehenden werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 22.02.92 erteilt worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Mitlenkung der Vorarbeiten von Verfahren- und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 OB) und weiter auf die Möglichkeit und Erweise von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 44, 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.02.92 in Kraft getreten.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Mitteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans sowie die Mitteilung der Genehmigung des Aufstellungsbeschlusses sind den Beteiligten eingehenden werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 22.02.92 erteilt worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Mitlenkung der Vorarbeiten von Verfahren- und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 OB) und weiter auf die Möglichkeit und Erweise von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 44, 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.02.92 in Kraft getreten.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister

Die Mitteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans sowie die Mitteilung der Genehmigung des Aufstellungsbeschlusses sind den Beteiligten eingehenden werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 22.02.92 erteilt worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Mitlenkung der Vorarbeiten von Verfahren- und Formschritten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 OB) und weiter auf die Möglichkeit und Erweise von Entscheidungsmöglichkeiten (§§ 44, 246a Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 22.02.92 in Kraft getreten.
Alt Rehse, den 22.02.92
Der Bürgermeister